VOTUM

Verband Unabhängiger
Finanzdienstleistungs-Unternehmen
in Europa e. V.

VOTUM e.V. - Glockengießerwall 2 – 20095 Hamburg

Hauptgeschäftsstelle Hamburg
Glockengießerwall 2 (Wallhof)
20095 Hamburg
Telefon: 040 – 69 65 08 - 10
Telefax: 040 – 69 65 08 - 88
E-Mail: info@votum-verband.de
Website: www.votum-verband.de

Deutscher Bundestag
Vorsitzende des Finanzausschusses
Frau Dr. Birgit Reinemund
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Per Mail an: finanzausschuss@bundestag.de

Hamburg, 27. September 2011

Stellungnahme zum Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU

Ausschussdrucksache 17 (7) 230 a und b

zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagerechts (Bundestags BT- Drs.17/6051)

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,

wir bedanken uns ausdrücklich für die Möglichkeit zu dem Änderungsantrag Stellung nehmen zu können, bedauern es jedoch, dass bei dem morgigen Fachgespräch die von der Gesetzesmaßnahme betroffene Berufsgruppe nicht adäquat vertreten ist.

Unser Verband und dessen Mitglieder begrüßen ausdrücklich gesetzgeberische Maßnahmen, um den bei der Vermittlung von Privaten Krankenversicherungen bekannt gewordenen Exzessen zu begegnen.
Alle diesbezüglichen Maßnahmen müssen jedoch überlegt und mit Augenmaß getroffen werden, wobei vornehmlich der bestehende EU-Regulierungsrahmen zu berücksichtigen und die Verfassungsmäßigkeit der Maßnahmen zu prüfen ist. Wir haben hier erhebliche Bedenken gegenüber einem Teil der vorgeschlagenen Maßnahmen.
Insbesondere erachten wir jedoch den vorgesehenen Zeitrahmen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes als nicht umsetzbar. Zu berücksichtigen ist, dass in kürzester Zeit eine Vielzahl von Vertragsverhältnissen umgestaltet werden müssen. Die Kurzfristigkeit der gesetzgeberischen Maßnahme gefährdet darüber hinaus eine Vielzahl von Arbeitsplätzen, die bei einer derart unmittelbaren Umsetzungsfrist bereits vorsorglich gekündigt werden müssten, da die Vermittlungsgesellschaften derzeit keine Planungssicherheit dafür haben, wie sie zukünftig eine Vergütung dieser Arbeitnehmer gewährleisten

sollen. Es muss daher in jedem Fall die gesetzgeberische Maßnahme mit einer deutlich längeren Vorlaufzeit versehen werden. Dies ermöglicht zudem einen gründlicheren Beratungsprozess.

Nach unserem Beobachten sind die Fehlentwicklungen in erster Linie nicht durch die tatsächliche Vergütungshöhe bei der Vermittlung einer Krankenversicherung entstanden, sondern insbesondere durch die Verkürzung von Stornohaftungszeiten. Es kam hierbei zu der in anderen Versicherungssparten unbekannten Sondersituation, dass bereits nach Ablauf eines Versicherungsjahres ein Provisionsanspruch verdient war, der die Prämie eines Versicherungsjahres übertraf. Theoretisch hätten die hier zum Teil in ordnungswidriger Weise agierenden Vertriebe auch dann ein Ertrag erzielt, wenn sie die Zahlung der Versicherungsprämie vollständig selbst übernommen hätte.
Es versteht sich von selbst, dass eine solche Vergütungs- und Vertragsgestaltung Fehlanreize setzt.

Wir begrüßen daher ausdrücklich die gesetzliche Vorgabe einer verpflichtenden Stornohaftungszeit von 5 Jahren - ebenso wie bei der Lebensversicherung.
Auf diese Maßnahme sollte sich der Gesetzgeber jedoch beschränken und von einer gesetzlichen Bestimmung der Provisionshöhe Abstand nehmen.

Es bestehen vor dem Hintergrund geltenden europäischer Richtlinien erhebliche Bedenken an der Europarechtskonformität einer derartigen Maßnahme. In keiner EU-Richtlinie findet sich tatsächlich eine Rechtsgrundlage für diesen deutschen Sonderweg der Vertriebsregulierung. Es findet sich auch kein Mitgliedsstaat, der eine solche summenmäßige Beschränkung vornimmt und damit eines der maßgeblichen Prinzipien der Marktwirtschaft, d. h. der freien Preisgestaltung, im Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage aufhebt.
Die BaFin hat insbesondere aufgrund der Berücksichtigung des europäischen Marktes mit Ihrer Verfügung vom 22. Februar 2008 die vormals bestehende Begrenzung der Abschluss kosten in der Lebensversicherung aufgehoben. Da seitdem auf EU-Ebene keinerlei Veränderungen der gesetzgeberischen Grundlagen hinsichtlich einer solchen Deckelung erfolgten, sehen wir mithin auch keine Möglichkeit diese derzeit EU-Konform wieder einzuführen.
Auch hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit bestehen hier Bedenken. Diese beruhen auf der mit einer solchen Provisionsdeckelung verbundenen Sonderbehandlung einer Versicherungssparte.
Zwar ist die Krankenversicherung von herausgehobener Bedeutung. Eine solche Bedeutung kann jedoch auch Altersvorsorgeverträgen und Verträgen für die Absicherung existenzieller Risiken beigemessen werden. Es bestehen hier daher Bedenken vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes und auch der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs.

Der Gesetzgeber sollte sich daher zunächst die Maßnahme der Stornohaftungszeitverlängerung beschränken. Wir gehen dabei davon aus, dass bereits dadurch den Exzessen erfolgreich begegnet werden kann, da insbesondere die Umdeckung von Vertragsverhältnissen innerhalb der ersten Vertragsjahren sowohl für Vertriebs- als auch Versicherungsunternehmen nicht mehr vorteilhaft ist.

Eine Begrenzung von Zahlungen an Vermittler für die Erbringung weiter Dienstleistungen ist grundsätzlich abzulehnen, da hierdurch auch in die Ausgestaltung arbeitsteiliger Abläufe eingegriffen wird. Es sollte den Vertragsparteien überlassen sein, wie viel der grundsätzlich beim Versicherer bestehenden Aufgaben der Kundenbetreuung aber auch der Risikoprüfung und Policierung von dem Vermittler übernommen wird. Das die Vergütungen hierfür den Anforderungen an eine gewissenhafte Geschäftsführung entsprechen, ist angemessen, nicht jedoch eine Begrenzung der Höhe.

Mit freundlichen Grüßen

RA Martin Klein
Geschäftsführer